

§ 18 SächsVwVG

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)

Landesrecht Sachsen

Zweiter Teil – Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Titel: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)

Normgeber: Sachsen

Amtliche Abkürzung: SächsVwVG

Gliederungs-Nr.: 210-1

Normtyp: Gesetz

§ 18 SächsVwVG – Beitreibung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Die Beitreibung bedarf der Zulassung durch

1. die Staatsregierung, wenn sie sich gegen eine oberste Landesbehörde richtet,
2. die zuständige oberste Landesbehörde, wenn sie sich gegen eine andere Behörde des Freistaates Sachsen richtet,
3. die Aufsichtsbehörde, wenn sie sich gegen eine der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts richtet; dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Die Zulassung hat zu erfolgen, soweit es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die für die Erfüllung von Pflichtaufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) In der Zulassungsverfügung sind der Zeitpunkt der Beitreibung und die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden darf, zu bestimmen.